

PRÜFUNGSREGLEMENT (JUNI 2016)

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gegenstand

- 1. Dieses Reglement ordnet die von dem TCM Fachverband Schweiz angebotenen Prüfungen, namentlich in TCM Grundlagen, Akupunktur, chinesische Arzneimitteltherapie, Tuina, Diätetik und Qi Gong. Der Vorstand kann weitere Prüfungen anbieten.
- 2. Der Vorstand erlässt für jede Prüfungsart einen Prüfungsleitfaden, welcher die Modalitäten der Prüfungen (vorausgesetzte Ausbildungsstandards und -dauer, Zeitpunkt, Ort, Kosten, Art der Prüfung etc.) festhält. Die Prüfungsleitfäden befinden sich im Anhang zu diesem Reglement und bilden einen integrierenden Bestandteil des Reglements.

Art. 2 Prüfungsziele

Die jeweiligen Prüfungsziele, -fächer und -pläne sowie die für das Bestehen der jeweiligen Prüfung zu erreichende Punktzahl werden in den Prüfungsleitfäden festgelegt.

II. PRÜFUNGEN

Art. 3 Prüfungsanmeldung

- 1. Erfüllt der Kandidat die Voraussetzungen gemäss Handbuch, kann er sich zum nächstmöglichen Prüfungstermin anmelden.
- 2. Für die Prüfungsanmeldung muss das vollständig ausgefüllte und mit allen Beilagen versehene Anmeldeformular (im Doppel) an das Sekretariat eingereicht werden.
- 3. Die Anmeldefristen für die Prüfungen gibt der Vorstand jeweils rechtzeitig bekannt.
- 4. Jeder Kandidat kann sich maximal an zwei schriftliche Prüfungen pro Prüfungssession anmelden.

Art. 4 Prüfungszulassung

- 1. Die Prüfungsexpertenkommission (PEK) entscheidet über die Zulassung von Prüfungskandidaten. Dieser Entscheid kann innert 14 Tagen beim Vorstand angefochten werden, der abschliessend über diesen befindet.
- 2. Ein definitiv abgelehnter Kandidat kann bei veränderten Voraussetzungen ein neues Gesuch zur Prüfungsanmeldung einreichen.

Art. 5 Prüfungsablauf

- 1. Der Prüfungsablauf wird in den entsprechenden Prüfungsleitfäden festgehalten.
- 2. Der Vorstand bestimmt einen Prüfungsleiter, welcher die jeweiligen Prüfungen gemäss diesem Reglement und den entsprechenden Prüfungsleitfäden organisiert und durchführt.



- 3. Er ist im Einzelnen verantwortlich für folgende Arbeiten:
 - Er erstellt ein Budget und unterbreitet es dem Vorstand zur Genehmigung;
 - Er bietet die Experten auf und unterbreitet die Expertenliste der PEK und dem Vorstand zur Ge nehmigung;
 - Er rekrutiert das Personal (Prüfungsaufsicht, Models, etc.), welches für die Durchführung der Prüfungen benötigt wird;
 - Er ist zuständig für die benötigte Infrastruktur (Räumlichkeiten, Einrichtung, Material, etc.);
 - Er erstellt das Prüfungsprogramm und bringt es der PEK und dem Vorstand zur Kenntnis;
 - Er ist besorgt für die Durchführung korrekter Prüfungen gemäss diesem Reglement;
 - Er erstellt das Prüfungsprotokoll;
 - Er ist besorgt für die Auswertung der Resultate und meldet die Ergebnisse an den Vorstand.

Art. 6 Ausschluss der Öffentlichkeit

- 1. Die Prüfungen des TCM Fachverbands Schweiz sind nicht öffentlich.
- 2. Zutritt haben die zugelassenen Kandidaten, die aufgebotenen Experten und das weitere Personal, sowie Vorstandsmitglieder.
- 3. Der Vorstand kann interessierten Personen auf Gesuch hin den Zutritt zu den Prüfungen bewilligen.

Art. 7 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse werden dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

Art. 8 Verleihung des Diploms - Mitgliedschaft TCM Fachverband Schweiz

- 1. Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat ein Schreiben, in dem die erfolgreiche Ablegung der Prüfung bestätigt wird.
- 2. Nach bestandener Prüfung kann der Prüfungsabsolvent die A-Mitgliedschaft bei dem TCM Fachverband Schweiz beantragen. Für die Aufnahme als A-Mitglied gelten die entsprechenden Vorschriften und Richtlinien des Verbandes
- 3. Bei Erfüllen aller Anforderungen und Prüfungen erhält der Kandidat eines der folgenden Diplome:
 - Diplomierte/r AkupunkteurIn TCM-FVS
 - Diplomierte/r HerbalistIn TCM-FVS
 - Diplomierte/r DiätistIn TCM-FVS
 - Diplomierte/r Tuina TherapeutIn TCM-FVS
 - Diplomierte/r Herbalistin westliche Arzneimittel nach TCM TCM-FVS
- 4. Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass der Prüfungsabsolvent die Voraussetzungen der Prüfung nicht erfüllt hat, kann der Vorstand dem Absolventen das Diplom und/oder die A-Mitgliedschaft abschliessend und endgültig aberkennen.



Art. 9 Nichtbestehen der Prüfung

- 1. Erreicht der Kandidat die im entsprechenden Prüfungsleitfaden festgelegte Punktzahl nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Entscheid über das NichtBestehen der Prüfung kann mit Rekurs gemäss Art. 16 und 17 angefochten werden.
- 2. Grundsätzlich müssen die nicht bestandenen Prüfungsteile bis spätestens zwei Jahre nach dem erst möglichen Wiederholungstermin absolviert werden. Ansonsten muss die gesamte Prüfung (inkl. Grundlagen) wiederholt werden.

Art. 9.1 Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung

- 1. Eine nicht bestandene Prüfung oder Teilprüfung kann an einer nächsten ordentlichen Prüfungssession wiederholt werden. Es muss nur der nicht bestandene Bereich nochmals absolviert werden. Nach Ablauf der Zweijahresfrist (gemäss Art. 9) muss die gesamte Prüfung wiederholt werden. Der Kandidat muss sich dazu anmelden, die aktuellen Zulassungsbedingungen erfüllen und die Prüfungsgebühren erneut entrichten, jedoch nicht die Anmeldegebühr.
- 2. Wird eine Prüfung oder Teilprüfung ein zweites Mal nicht bestanden, so kann sie an einer nächsten Prüfungssession ein drittes Mal wiederholt werden, wobei wiederum nur der nicht bestandene Teilbereich abzulegen ist.
- 3. Wird eine Prüfung oder Teilprüfung ein drittes Mal nicht bestanden, so kann sie frühestens nach 5 Jahren wiederholt werden. Es muss dann jedoch die gesamte TCM-Prüfung nochmals absolviert werden. Es stehen ihm erneut drei Versuche zu.

Ausnahme

- 4. Bei der verbandseigenen Schulmedizinische Grundlagen Prüfung entfällt die 5jährige Wartefrist. Sie kann mehr als zweimal wiederholt werden.
- 5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Gesuch hin weitere Prüfungswiederholungen bewilligen.

Art. 9.2 Nichtbestehen der praktischen Tuina- und der Punktelokalisationsprüfung

- Eine nicht bestandene Prüfung kann an der nächsten ordentlichen Prüfungssession, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem erstmöglichen Wiederholungstermin ohne Änderung der Zulassungsbedingungen, wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss die gesamte Prüfung (inkl. Grundlagen) zu den aktuellen Zulassungsbedingungen wiederholt werden.
- 2. Wird eine Prüfung ein zweites Mal nicht bestanden, so kann die Prüfung an der nächsten ordentlichen Prüfungssession wiederholt werden. Der Grund des Nicht-Bestehens soll aber vorgängig durch ein Gespräch abgeklärt werden. Dieses ist durch Mitglieder der PEK und falls notwendig mit den entsprechenden Dozenten zu führen. Je nach Beurteilung kann die praktische Prüfung unter speziellen Bedingungen, die durch die PEK und den Prüfungsteilnehmer definiert werden, absolviert werden. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Prüflings.
- 3. Wird auch ein drittes Mal nicht bestanden, so kann sie frühestens nach 5 Jahren wiederholt werden. Es muss dann jedoch die gesamte Prüfung (inkl. Grundlagen) zu den aktuellen Bedingungen nochmals absolviert werden. Es stehen ihm erneut drei Versuche zu.



Art. 10 Verschiebung/Abmeldung der Prüfung, Fernbleiben und Abbruch

- 1. Die Verschiebung oder Abmeldung einer Prüfung ist möglich und hat schriftlich zu erfolgen. Eine Prüfungsverschiebung oder Abmeldung kostet. Mit der Bestätigung der Prüfungsanmeldung werden die Bearbeitungsgebühr und die Prüfungsgebühr in Rechnung gestellt. Bei Verschiebungen oder Abmeldungen bis 1 Monat nach Anmeldeschluss wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet. (Beispiel: bei Anmeldeschluss 10. Juli ist das späteste Abmelde -bzw. Verschiebungsdatum der 10. August) Bei Abmeldungen ab 1 Monat nach Anmeldeschluss wird kein Geld mehr zurückerstattet.
- 2. Kandidaten, die infolge von Krankheit, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen (gemäss OR Art Entschuldigt beim Fernbleiben der Arbeit....) zur Prüfung nicht antreten können, haben dies unverzüglich dem Sekretariat zu melden und zu belegen. In diesem Fall kann die Prüfung einmalig zu denselben Zulassungsbedingungen wiederholt werden und die entrichtete Prüfungsgebühr wird an die Wiederholung angerechnet.
- 3. Tritt ein Kandidat ohne entschuldbare Gründe zur Prüfung nicht an, gilt die ganze Prüfung als absolviert und nicht bestanden. Die Prüfungsgebühr verbleibt dem Verband als Umtriebsentschädigung. Bei erneuter Anmeldung gelten die aktuellen Zulassungsbedingungen und sämtliche Gebühren werden erneut erhoben.
- 4. Tritt ein Kandidat ohne entschuldbare Gründe während der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als absolviert und nicht bestanden. Die Prüfungsgebühr verbleibt dem Verband als Umtriebsentschädigung. Bei erneuter Anmeldung gelten die aktuellen Zulassungsbedingungen und sämtliche Gebühren werden erneut erhoben.

Art. 11 Prüfungssprache

- 1. Die Prüfungssprache ist deutsch, englisch oder französisch. Die vom Kandidaten bei der Anmeldung gewählte Sprache kann nachträglich nicht mehr geändert werden.
- 2. Der Vorstand kann weitere Sprachen zulassen.

Art. 12 Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

Hilfsmittel, welche nicht explizit im anwendbaren Prüfungsleitfaden als erlaubt deklariert wurden, sind nicht erlaubt. Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel wird der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen. Eine erneute Prüfungsanmeldung kann frühestens zwei Jahre nach dem Ausschluss wieder eingereicht werden.

Art. 13 Prüfungs- und Akteneinsicht

1. Prüfungskandidaten, die die schriftlichen Prüfungen nicht bestanden haben, können nach vorheriger Anmeldung innert 30 Tagen nach Erhalt der Resultate ihre Prüfungsunterlagen im TCM Fachverband Schweiz Sekretariat einsehen. Experten-Notizen der praktischen Prüfungen können nicht eingesehen werden, nur das von allen Experten unterschriebene Schlussprotokoll.

Bedeutung

Die Prüfungseinsicht ist nicht als Lernsituation zu verstehen, sondern

- um sich einen Überblick über falsch verstandene Themen zu verschaffen
- bei einem knappen Ergebnis durch die Einsicht eine Rekursmöglichkeit zu finden.



Gestrichene Fragen

Der TCM Fachverband Schweiz behält sich vor im Rahmen der Prüfungsauswertung Prüfungsfragen zu streichen. Fragen werden nicht aufgrund unklarer Formulierung gestrichen, sondern wenn mehr als 50% der Teilnehmer die Frage nicht richtig beantwortet haben und gleichzeitig die anwesenden Experten die Fragen als sehr schwierig beurteilen. Dass es dadurch auch Teilnehmer trifft, die diese Fragen richtig gelöst hatten, ist unvermeidbar. Jedoch wird in allen Fällen darauf geachtet, dass niemand benachteiligt wird. Das gewählte Vorgehen muss im Sinne des Gleichheitsgebotes (BV 8) ausgeübt werden. Das Resultat wird anschliessend prozentual zu den verbleibenden Fragen errechnet (Beispiel: 3 gestrichene Fragen ergeben 97 verbliebene Fragen, davon müssen 70% richtig beantwortet sein).

Notizen bei der Prüfungseinsicht

Notizen dürfen nur in Form von Fragenummern und Stichworten aufgeschrieben werden. Es darf in keinem Fall eine Frage und deren Antworten anhand der Notizen rekonstruierbar sein.

Mögliche Termine

Montag - Donnerstag nach Absprache

Termin für Prüfungseinsicht

- Innerhalb 30 Tage nach Erhalt des Prüfungsresultats. Ausnahmen regelt der Vorstand.
- Ort: Sekretariat des TCM Fachverbandes Schweiz
- Telefonische Terminvereinbarung im Sekretariat
- Es darf keine Drittperson mitgebracht werden. Ausnahme: wenn eine Person die letzte ihm fehlende Prüfung ein zweites und letztes Mal wiederholen muss. Bedingung: die Drittperson muss vorgängig oder an Ort eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen.
- Dauer maximal 1 Stunde

Gebühr

Eine Gebühr für die Einsicht kann erhoben werden, wenn ein Experte dabei sein soll oder ein Termin ausserhalb der Öffnungszeiten vereinbart wird.

Informationen zu den Resultaten

Über die Statistik der Prüfungsresultate wird keine Auskunft erteilt. Der Vorstand bestimmt, ob diese veröffentlicht wird oder nicht.

2. Die Prüfungsfragen und die Prüfungsunterlagen sind Eigentum des TCM Fachverbandes Schweiz. Sie sind nicht öffentlich und werden nicht ausgehändigt.

III. GEBÜHREN

Art. 14

Die Prüfungs- und Rekursgebühren sowie andere anfallende Gebühren werden vom Vorstand festgelegt.



IV. REKURS

Art. 16 Anfechtbare Entscheide

Entscheide bezüglich des Nichtbestehens der Prüfung, der Nichtzulassung zur Prüfung oder weitere im Zusammenhang mit der Prüfung gefällte Verfügungen können mit Rekurs beim Vorstand angefochten werden.

Art. 17 Verfahren

- 1. Anfechtbare Entscheide gemäss Art. 15 können vom betroffenen Kandidaten beim Vorstand innert 30 Tagen nach Erhalt mit Rekurs angefochten werden. Sofern der betroffene Kandidat Einsicht in die Prüfungsunterlagen wünscht, hat er dies innerhalb der Rekursfrist beim Sekretariat zu beantragen. Kann aus terminlichen Gründen die Akteneinsicht nicht während der Rekursfrist ermöglicht werden, gewährt das Sekretariat angemessene Nachfrist (max. 30 Tage ab erfolgter Akteneinsicht) zur Einreichung des Rekurses.
- 2. Der Rekurs muss mit einem Antrag und einer kurzen schriftlichen Begründung innerhalb der Rekursfrist eingeschrieben an das Sekretariat zu Handen des Vorstandes gesandt werden.
- 3. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Rekurs. Er hat seinen Entscheid kurz zu begründen.
- 4. Die Rekursgebühr beträgt CHF 220.-
- 5. Rekurse können jederzeit zurückgezogen werden. Die Gebühr wird jedoch nur rückerstattet, wenn der Rekurs gutgeheissen oder der Rückzug vor der behandelnden Vorstandssitzung erfolgte.

V. EXPERTEN

Art. 18

1. Die PEK und der Vorstand wählen die Experten auf eigenen oder auf Vorschlag des Prüfungsleiters, aus anerkannten Schulen oder Mitgliedern des TCM Fachverbands Schweiz.

Als Experten für die Prüfungen sind wählbar:

- Lehrkräfte mit qualifiziertem Abschluss des jeweiligen Fachgebietes, die an einer anerkannten Schule unterrichten
- A- Mitglieder des TCM Fachverbands Schweiz, welche seit mindestens drei Jahren die A-Mitgliedschaft im entsprechenden Fachgebiet besitzen
- Vorstands- und PEK-Mitglieder
- 2. Für Prüfungsexperten der praktischen und mündlichen Prüfungen ist die Teilnahme am jeweiligen Vorbereitungskurs obligatorisch.
- 3. Bei Vorliegen entsprechender Qualifikationen können die PEK und der Vorstand in Ausnahmefällen von den Voraussetzungen in Absatz 2 absehen.



Art. 19 Aufgaben der Experten

Für die Aufgaben und Kompetenzen gilt das PEK-Reglement.

VI. INKRAFTTRETEN

Art. 20

Dieses Prüfungsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand sofort in Kraft. Bereits bestehende Prüfungsleitfäden bleiben bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung durch den Vorstand bestehen.